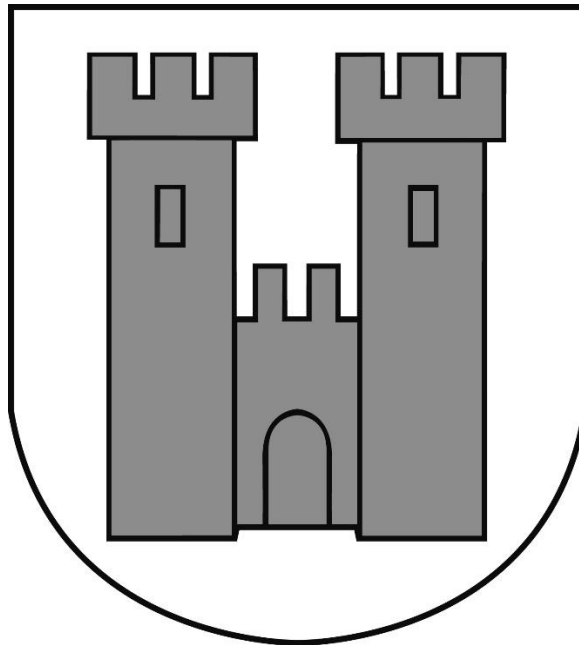


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Verordnung über die Tagesschule

vom 1. August 2020

1.13.11

Der **Gemeinderat Erlenbach** i. S.

erlässt gestützt auf das Schulreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach und dem Organisationsreglement

folgende

Tagesschulverordnung

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Schulen Latterbach und Erlenbach i. S. besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt jährlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Tagesschulleitung.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen (Zuzug, Änderung der Anstellung der Eltern z. B. Arbeitspensum) werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. Die Meldung erfolgt schriftlich.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 5

Abmeldung ¹ Die Kinder und Jugendlichen können nur in Ausnahmefällen (Wegzug, Änderung der Anstellung der Eltern z. B. Arbeitspensum) von der Tagesschule mit einer schriftlichen Begründung und einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende abgemeldet werden.

Artikel 6

Ausschluss ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 7

Elterngebühren ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Die Elterngebühren werden pro Semester fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellte Betreuungseinheiten zu bezahlen.

Artikel 8

Mahlzeitengebühren ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen maximal 12 Franken pro bereit gestellte Mahlzeit. Die Gebühren werden jährlich durch die Schulkommission festgelegt.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Eltern haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p> <p>³ Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und umgekehrt steht das Kind in der Verantwortung der Eltern</p>
Abwesenheiten	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Unbegründete Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>² Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge, wenn sie wegen Krankheit, Unfall oder in besonderen Fällen erfolgen. Abmeldungen sind rechtzeitig an die Tagesschulleitung zu richten.</p> <p>³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet. Die Abwesenheiten sind frühzeitig durch die Eltern zu melden.</p>
Personelles	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Für alle Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch pädagogisch ausgebildete Personen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Erlenbach. Die Anstellung ist privatrechtlich und erfolgt durch die Schulkommission.</p> <p>² Pädagogisch ausgebildete Personen können für ihre Arbeit in der Tagesschule über den Personaldienst des Kantons Bern (PERSISKA) abgerechnet werden. In diesem Falle richten sich die Anstellungsbedingungen nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG).</p>

Artikel 12

Besoldung

¹ Die Besoldung für die privatrechtlich angestellten Personen ist im Anhang des Personalreglements der Gemeinde Erlenbach festgelegt.

² Die pädagogisch ausgebildeten Personen können nach dem Personal- und Informationssystem des Kantons Bern, PERSISKA, gemäss ihrer Einstufung als Lehrperson, besoldet werden.

³ Eine im normalen Unterricht besoldete Lektion entspricht einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 90 Minuten.

Artikel 13

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Erlenbach i. S., 19. Oktober 2020

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Simon Künzi

Nadja Scheurer

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Tagesschulverordnung (Ergänzung Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1) wurde durch den Gemeinderat am 28. Juni 2021 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Erlenbach i. S.

Simon Künzi
Präsident

Nadja Scheurer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Nadja Scheurer

Nadja Scheurer